



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 2001

Nummer 79

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	12. 11. 2001	RdErl. d. Innenministeriums Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut	1536
21220	29. 9. 2001	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteverordnung	1541
2370	16. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 20-24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung – WoFG – (Einkommensprüfungserlass 2002)	1541
283	13. 11. 2001	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug	1542
632	15. 11. 2001	RdErl. d. Finanzministeriums Umstellung auf den Euro – Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes ab 1999	1544
78420	13. 11. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Erlass über die Verteilung von Milch-Anlieferungs-Referenzmengen nach der Zusatzabgabenverordnung	1545

I.

20510

**Vergütung
von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen
zur Feststellung von Alkohol,
Medikamenten und Drogen im Blut**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 11. 2001
44.2 – 2743

1

Gebühren

Die von der Polizei veranlaßten Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut sind auf Grund der Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626ff.) nach den Einfachsätzen der GOÄ und des Gebührenverzeichnisses – in der jeweils geltenden Fassung – zu vergüten.

1.1

Die für eine Abrechnung maßgeblichen Nummern des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ergeben sich aus der **Anlage 1**. Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld oder die Reiseentschädigung abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

1.2

Eine eingehende neurologische oder psychiatrische Untersuchung wird im Zusammenhang mit der Blutentnahme nicht gefordert. Eine Berechnung gemäß Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses kann daher im Regelfall nicht anerkannt werden.

1.3

Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme über die Dauer der eigentlichen ärztlichen Verrichtung hinaus 30 Minuten oder länger wegen derselben Person verweilen, so steht ihm entsprechend Nummer 56 GOÄ für die erste halbe Stunde und für jede weitere angefangene Stunde je eine Verweilgebühr zu. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt während des Verweilens keine anderen ärztlichen Aufgaben wahrnimmt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen darf der Arzt für jede Verweilleistung nach Nummer 56 GOÄ Zuschläge nach E bis H GOÄ, ggf. auch kombiniert, in Rechnung stellen.

Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß oder der Arzt wegen des Zustandes oder des Verhaltens des Betroffenen die Blutentnahme nicht unmittelbar nach seinem Eintreffen durchführen kann.

1.4

Für eine Entnahme von Körperflüssigkeit bei Toten wird eine Gebühr nach Nr. 102 GOÄ vergütet.

2

Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Entschädigungen:

2.1

Wegegeld

2.1.1

Der Arzt kann entsprechend § 8 GOÄ für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Arztes von

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) bis zu zwei Kilometern | 3,58 € |
| bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) | 7,16 € |
| b) mehr als zwei Kilometern | |
| bis zu fünf Kilometern | 6,64 € |
| bei Nacht | 10,23 € |

- | | |
|-----------------------------|---------|
| c) mehr als fünf Kilometern | |
| bis zu zehn Kilometern | 10,23 € |
| bei Nacht | 15,34 € |

- | | |
|-----------------------------|---------|
| d) mehr als zehn Kilometern | |
| bis zu 25 Kilometern | 15,34 € |
| bei Nacht | 25,56 € |

2.1.2

Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Personen in demselben Haus oder in einem Heim aufgesucht, darf der Arzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der zu Untersuchenden insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

2.2

Reiseentschädigung

Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung entsprechend § 9 GOÄ. Diese beträgt 0,26 € für jeden zurückgelegten Kilometer. Nummer 2.1.2 gilt entsprechend.

2.3

Von abweichenden Vereinbarungen ist abzusehen.

3

Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Der Auftrag zur Blutentnahme umfaßt keine weitergehenden ärztlichen Leistungen. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über diesen Auftrag hinaus tätig, sind die entstehenden Mehrkosten grundsätzlich von dem Betroffenen selbst zu tragen. Die Blutentnahme ist vom Arzt stets gesondert abzurechnen.

4

Blutentnahmen in Krankenanstalten

In Krankenanstalten durchgeführte Blutentnahmen sind der Krankenanstalt oder dem Arzt entsprechend zu der vorstehenden Regelung zu vergüten. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß. Wegen der Zahlung einer Verweilgebühr vgl. Nummer 1.3. Mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

5

Gebührenanforderung

Für die Gebührenanforderung ist den Ärzten bzw. Krankenanstalten der Liquidationsvordruck (**Anlage 2**) zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Anlage 2

6

Mitteilung der Kosten zum Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren

6.1

Die Kosten für die Blutentnahme sind (einschließlich übersenden einer Kopie der Anlage 2) zu den Akten des Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahrens mitzuteilen (vgl. RdErl. v. 24. 6. 1977 – SMBl. NRW. 20511 – „Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren“).

6.2

Führt ein beamteter oder nach Tarifrecht angestellter Polizeiarzt die Blutentnahme während des Dienstes durch, sind die auf der Grundlage der vorstehenden Regelung zu ermittelnden fiktiven Kosten unter Verwendung des vom Polizeiarzt auszufüllenden Liquidationsvordrucks gemäß Nummer 6.1 von der Polizeibehörde als Auslagen zum Verfahren mitzuteilen.

7

Vordruckbeschaffung

Der Liquidationsvordruck wird zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres den Zentralen Polizeitechnischen Diensten Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

8

Der RdErl. ergeht im Eilvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.

9

Mein RdErl. v. 22. 4. 1996 (SMBL. NRW. 20510) wird aufgehoben.

10

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

20510

Anlage 1

Zusammenstellung der Leistungen, Gebühren und Zuschläge für die ärztliche Liquidation gem. GOÄ:

1. In der Praxis des Arztes

a) bei einer Blutprobe

werktags				sa	sa/so/feiertags		
Sprech- stunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr	22-6 Uhr	Sprech- stunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412
	A	B	C	D 50 %	D	D B	D C
1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412
	A	B	C	D 50 %	D	D B	D C

b) bei zwei Blutproben
von einer Person

2. Beim Besuch des Arztes

a) eine Blutprobe von einer Person

b) eine Blutprobe von jeder weiteren
Person

c) zwei Blutproben von einer Person

d) zwei Blutproben von jeder weiteren
Person

werktags			sa/so/feiertags		
dringend	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412
E	F	G	H	H F	H G
51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412
E 50 %	F 50 %	G 50 %	H 50 %	H 50 % F 50 %	H 50 % G 50 %
50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412
E	F	G	H	H F	H G
51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412
E 50 %	F 50 %	G 50 %	H 50 %	H 50 % F 50 %	H 50 % G 50 %

Name, Anschrift und Telefon des Liquidationsberechtigten
(Arzt/Krankenkasse)

, den 20

Bankverbindung:

Liquidation Nr.

Für eine Blutentnahme zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in	Datum der Blutentnahme

Erste Blutprobe (einschl. Vorbereitung u. abschl. Maßnahmen) begonnen um _____ Uhr, beendet um _____ Uhr
 Zweite Blutprobe (einschl. Vorbereitung u. abschl. Maßnahmen) begonnen um _____ Uhr, beendet um _____ Uhr

Die Blutentnahme erfolgte auf polizeiliche Anordnung in _____
 (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert:

- 1 Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen;
 Zusammenstellung der Grundleistungen, Gebühren u. Zuschläge für ärztliche Leistungen gem. GOÄ - s. Rückseite)

1.1 Bei Blutentnahme
in der Praxis des Arztes

werktags				samstags	sa/so/feiertags			€
während der Sprech- stunde	außerhalb der Sprechstunde			Während der Sprech- stunde	8-20	6-8 20-22	22-6	
	8-20	6-8 20-22	22-6					
	Uhr €	Uhr €	Uhr €					
24,53	28,61	35,02	43,18	30,94	37,35	47,84	56,00	
26,86	30,94	37,35	45,51	33,27	39,68	50,17	58,33	

1.2 Beim Besuch des Arztes
zur Blutentnahme

		werktags			sa/so/feiertags			€
		dringend	20-22 6-8	22-6	8-20	6-8 20-22	22-6	
		Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	Uhr €	
- bei einer Blutprobe	von einer Person	43,19	49,02	60,09	53,68	68,84	79,91	
	von jeder weiteren Person	34,45	37,36	42,90	39,69	47,27	52,81	
- bei zwei Blutproben	von einer Person	45,52	51,35	62,42	56,01	71,17	82,24	
	von jeder weiteren Person	36,78	39,69	45,23	42,02	49,60	55,14	

1.3 Bei Blutentnahme von einer Leiche (Nr. 102 GOÄ)

Zwischensumme

- 2 Wegegeld, Reiseentschädigung (Radius zwischen Praxis/Wohnung und Besuchsstelle) unabhängig von der Anzahl der untersuchten Personen, bei einem Besuch nur einmal und anteilig berechnungsfähig (§§ 8, 9 GOÄ).

Radius 0 bis 2 km 3,58 € /Nacht 7,16 € mehr als 5 bis 10 km 10,23 € /Nacht 15,34 €

mehr als 2 bis 5 km 6,64 € /Nacht 10,23 € mehr als 10 bis 25 km 15,34 € /Nacht 25,56 €

bei mehr als 25 km 0,26 € für jeden gefahrenen Kilometer (Reiseentschädigung)

(Nacht: Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr)

- 3 Verweilgebühr (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)

Je angefangene halbe Stunde 10,49 €

(Nr. 56 GOÄ), ggf. zuzüglich der Zuschläge nach E bis H GOÄ.

Summe

- 4 Angaben zur Übernahme in den gerichtlichen Kostenansatz:

- gefahrene Kilometer (Hinweg)

- bei Blutentnahme außerhalb der Praxis Zeitaufwand insgesamt (einschließlich Reise- und Wartezeit) Stunden.

- 5 Umsatzsteuer %

(Stempel/Unterschrift des Arztes)

Zusammenstellung der Leistungen, Gebühren und Zuschläge für die ärztliche Liquidation gem. GOÄ:

1. In der Praxis des Arztes

	werktags				sa	sa/so/feiertags		
	Sprechstunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr	22-6 Uhr	Sprechstunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
a) bei einer Blutprobe	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412	1 5 75 250 1412
		A	B	C	D 50 %	D	D B	D C
b) bei zwei Blutproben von einer Person	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412	1 5 75 2 x 250 1412
		A	B	C	D 50 %	D	D B	D C

2. Beim Besuch des Arztes

	werktags			sa/so/feiertags		
	dringend	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr	8-20 Uhr	6-8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
a) eine Blutprobe von einer Person	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412	50 75 250 1412
	E	F	G	H	H F	H G
b) eine Blutprobe von jeder weiteren Person	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412	51 75 250 1412
	E 50 %	F 50 %	G 50 %	H 50 %	H 50 % F 50 %	H 50 % G 50 %
c) zwei Blutproben von einer Person	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412	50 75 2 x 250 1412
	E	F	G	H	H F	H G
d) zwei Blutproben von jeder weiteren Person	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412	51 75 2 x 250 1412
	E 50 %	F 50 %	G 50 %	H 50 %	H 50 % F 50 %	H 50 % G 50 %

21220

Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. September 2001

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 29. September 2001 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 203) – SGV. NRW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 11. 2001 – Vers35 – 00 – 1 (U24) – III B 4 – genehmigt worden ist.

I.

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. Januar 1994 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Altersrente kann von jedem Mitglied bereits mit dem Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden (vorgezogene Altersrente). Die Zahlung beginnt frühestens mit dem auf den Eingang des Rentenanspruches folgenden Monat. Für jeden Monat, der vom Beginn der Zahlung der vorgezogenen Altersrente bis zum Beginn der Zahlung der Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres fehlt, wird die Altersrente, die bis zum Beginn der Zahlung der vorgezogenen Altersrente erworben ist, um 0,4 vom Hundert gekürzt. Neben der vorgezogenen Altersrente wird eine Berufsunfähigkeitsrente nicht gewährt.

II.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. November 2001

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Präsident
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. med. Ingo Flenker

Münster, den 22. November 2001

– MBl. NRW. 2001 S. 1541.

2370

Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 20–24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung – WoFG – (Einkommensprüfungserlass 2002)

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 16. 11. 2001 –
IV B 3.6230-2115/01

Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse nach §§ 20–24 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) werden folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

1

Anwendungsbereich

Zur Bestimmung des von der Anwendung der §§ 20–24 WoFG betroffenen Personenkreises bei der Wohnraumförderung, Wohnungsnutzung, Darlehensverwaltung und Subventionsabschöpfung im geförderten Wohnungsbau wird die Feststellung der maßgebenden Einkommensgrenze, des anrechenbaren Jahreseinkommens und des Gesamteinkommens nach §§ 20–24 WoFG sinngemäß in entsprechender Anwendung der **Verwaltungsvorschriften zu §§ 10 bis 13 WoGG** mit nachfolgenden **Maßgaben** vorgenommen.

2

Maßgebender Stichtag

Soweit in den der Entscheidung zugrundeliegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein anderer Stichtag für die Überprüfung der Einkommensverhältnisse als der Zeitpunkt der Antragstellung genannt ist, ist der betreffende Stichtag maßgebend.

Die Frei- und Abzugsbeträge (§ 24 WoFG) werden gewährt, wenn die maßgebenden Voraussetzungen **am Stichtag** vorliegen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Frei- und Abzugsbeträge innerhalb von zwölf Monaten ab dem Stichtag entfallen können oder werden. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung ungewiss, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung eines Frei- oder Abzugsbetrages vorliegen, so hat die Behörde auf der Grundlage des § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu entscheiden. Wird ein zukünftiges Einkommen (Nummer 11.11 WoGVwV) oder ein vergangenes Einkommen (Nummer 11.2 WoGVwV) zugrunde gelegt, und liegen die für Frei- und Abzugsbeträge maßgebenden Voraussetzungen zwar am Stichtag noch nicht/nicht mehr vor, wohl aber während des Zeitraumes der Einnahmeerzielung, so fallen die Frei- und Abzugsbeträge bei der Einkommensprüfung dennoch an (vgl. Nummer 3).

3

Zum Haushalt rechnende Personen

Zum Haushalt rechnen die in § 18 Abs. 2 WoFG bezeichneten Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung/am Stichtag (Nummer 2) miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen (Nummer 4.21 ff. WoGVwV). Bewohnen Personen im Sinne von § 18 Abs. 2 WoFG dieselbe Wohnung, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie zum Haushalt rechnen. Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinne von § 18 Abs. 2 WoFG, die alsbald – in der Regel innerhalb von sechs Monaten – nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 WoFG). Zur Familie ist auch bereits ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird; eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 500 Euro gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 WoFG kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus der ärztlichen Bescheinigung ergibt, dass die Geburt des Kindes noch im laufenden Kalenderjahr der Antragstellung erwartet wird.

Wird mit der alsbald in den Familienhaushalt aufzunehmenden Person die Ehe alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens oder Bezug der Wohnung geschlossen, so erwerben Ehegatten, von denen keiner das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, den Status eines „jungen Ehepaares“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 3 WoFG. In einem solchen Fall gehört die Eigenschaft „junges Ehepaar“ bereits am Stichtag zu den maßgebenden Verhältnissen, so dass bei (künftiger) selbstständiger Haushaltsführung bereits am Stichtag der Freibetrag von 4.000 Euro von der Summe der anrechenbaren Jahreseinkommen der haushaltsangehörigen Personen abgesetzt werden darf.

Haushaltsangehörige Kinder müssen den Kindschaftsbegriff des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG erfüllen (vgl. §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 2 WoFG); dem steht eine selbstständige

separate Haushaltsführung des Kindes nicht entgegen. Die Bezugnahme auf den einkommensteuerrechtlichen Kindschaftsbegriff hat zur Folge, dass bei einem Kind, das das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Freibetrag für mitverdienende Kinder (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG) nur gewährt werden kann, wenn die Einkünfte (im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG) und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, den in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 52 Abs. 40 EStG bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen. Zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach §§ 14, 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 EStG, die nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 4 EStG steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG übersteigen (§ 32 Abs. 4 Satz 4 EStG).

Einkünfte und Bezüge, die für besondere Ausbildungszwecke bestimmt sind (z.B. Büchergeld bei Begabtenförderung, Studiengebühren bei Auslandsstudium, Reisekosten und Zuschläge zum Wechselkursausgleich und zur Auslandsrankenversicherung), bleiben bei der Berechnung dieses Betrages außer Ansatz (vgl. § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG).

4

Nicht anwendbare Vorschriften der WoGVwV

Mangels entsprechender Rechtsgrundlage in den §§ 20 bis 24 WoFG sind folgende Regelungen der WoGVwV bei der Einkommensprüfung in der sozialen Wohnraumförderung nicht anwendbar:

- a) Nummer 10.201.6 Abs. 1 Buchstabe d WoGVwV hinsichtlich des Mutterschaftsgeldes nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte und nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
- b) Nummer 10.201.6 Abs. 1 Buchstaben e und f sowie Abs. 4 WoGVwV (Mutterschutzleistungen),
- c) Nummer 10.201.7 WoGVwV (Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO),
- d) Nummer 10.207 WoGVwV (Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt) hinsichtlich der Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes,
- e) Nummer 10.209 WoGVwV (Mietwert eigengenutzten Wohnraums),
- f) Nummer 13.13 WoGVwV (Nachweis der Eigenschaft als Verfolger im Sinne des § 1 BEG oder als diesem Gleichgestellter).

Abweichend von den wohngeldrechtlichen Einkommensermittlungsvorschriften entfällt im Rahmen der Einkommensprüfung in der sozialen Wohnraumförderung der pauschale Abzug von 6 v.H. und es sind bei Vorliegen der Voraussetzungen die Schwerbehinderten-Freibeträge in der in § 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WoFG genannten Höhe sowie der Freibetrag für junge Ehepaare (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 WoFG; vgl. Nummer 3 Abs. 2) zu berücksichtigen.

5

Durchführung der Prüfung

5.1

Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse soll die Vorlage einer vollständig ausgefüllten Einkommenserklärung angeregt werden; hierzu kann die zuständige Stelle eigene Vordrucke oder die Vordrucke des Wohngeldrechts (vgl. RdErl. vom 3. 8. 2001 – IV A 1-4082-245/01; MBl. NRW. S. 1086/SMBL. NRW. 2374) in abgewandelter Form verwenden. Sofern die Beibringung unmöglich ist oder ein verwertbarer Einkommensnachweis auf sonstige Weise mit geringerem Verwaltungsaufwand geführt wird (z.B. schlüssige Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers), so können die Einkommensverhältnisse auf sonstige geeignete Weise nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Bei der Einkommensprüfung und insbesondere der Erstellung und Verwendung der Vordrucke sind die Belange des Datenschutzes nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542/SGV. NRW. 20061) zu berücksichtigen. Es gilt nach seinem § 2 für die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen), soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten. Nach § 12 DSGVO NRW sind bei der Erhebung von Daten die Betroffenen über den Verwendungszweck der Daten aufzuklären. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so sind die Betroffenen in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angaben Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen sind, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

5.2

Für die Prüfung des Einkommens haushaltsangehöriger Personen gelten die Vorschriften über die Prüfung des Einkommens antragstellender Personen entsprechend. Hierbei ist für jede haushaltsangehörige Person das anrechenbare Jahreseinkommen gesondert festzustellen.

5.3

Art und Ergebnis der Einkommensprüfung sind aktenkundig zu machen. Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen und für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tag wird der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 1. September 1994 (SMBL. NRW. 2370) aufgehoben.

7

Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2001 S. 1541.

283

Berücksichtigung eines nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Umweltmanagementsystems beim Verwaltungsvollzug

Gem. RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz – VII-6 – 30.40.9
u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
IV A 6 – 46-80 – v. 13. 11. 2001

Für Anlagen, deren Betreiber über ein nach DIN EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, sind Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug gerechtfertigt, weil mit der Einrichtung des betrieblichen Umweltmanagementsystems organisatorische Vorkehrungen zur Beachtung umweltrechtlicher Vorschriften getroffen sind, die für die Ausübung des Ermessens der Überwachungsbehörde beachtlich sind und deshalb vor der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden sollen.

1

Voraussetzungen und allgemeine Bestimmungen

Die im Folgenden benannten Erleichterungen sollen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Betreiberorganisation ist durch eine von der Trärgemeinschaft für Akkreditierung, Frankfurt am Main (TGA) akkreditierte Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreiber an dem betroffenen Unternehmensstandort gegen Umweltvorschriften verstößt. Die Umweltbehörde, der gegenüber Vollzugserleichterungen begehrt werden, stellt zunächst fest, ob im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit Anhaltspunkte für relevante Rechtsverstöße vorliegen. Liegen keine entsprechenden Anhaltspunkte im Rahmen der eigenen Zuständigkeit vor, so fordert die Umweltbehörde entsprechende Stellungnahmen der anderen für den Unternehmensstandort zuständigen Umweltbehörden an. Der Kreis der zu beteiligenden Behörden umfasst insbesondere die Bezirksregierungen, die Staatlichen Umweltämter, die Kreisordnungsbehörden als untere Wasserbehörden und untere Abfallwirtschaftsbehörden sowie für der Bergaufsicht unterliegende Anlagen die Bergämter. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sind hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen Bereiche des Arbeitsschutzes zu beteiligen, die auch für den Schutz der Umwelt Relevanz haben. Die Stellungnahmen müssen den Kriterien der Nr. I. 2. des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 12. 4. 96 (MBl. NRW. 1996 S. 894 – SBl. NRW. 283) entsprechen und sind schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen abzugeben.
- Die zertifizierte Betreiberorganisation hat Umweltinformationen in Anlehnung an die Anforderungen der Verordnung Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) veröffentlicht. Die Umweltinformationen enthalten zumindest die im Anhang „Umweltinformationen“ angeführten Angaben.

Dagegen eröffnet die Zertifizierung der Behörde nicht die Möglichkeit, von Rechtsvorschriften abzuweichen, die insoweit keine Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten enthalten. Dies gilt z.B. für Berichtspflichten nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV, § 24 Abs. 1, 2, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 3 der 13. BImSchV und die Überwachungsanforderungen des § 16 der 12. BImSchV, aber auch für die Durchführung von Kalibrierungen und Funktionsprüfungen.

2

Berichtspflichten und Anzeigen

Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug sind für Anlagen zu gewähren, deren Betreiber die unter 1. benannten Voraussetzungen erfüllt, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde Unterlagen – ggfs. auf Anforderung – vorlegt, die im Rahmen der Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 erarbeitet wurden oder auf andere Weise Informationen aus der Anwendung des Umweltmanagementsystems zur Verfügung stellt, die der Überwachungsbehörde die erforderlichen Feststellungen gestattet. Soweit die Unterlagen die erforderlichen Informationen enthalten, soll auf eine erneute Übersendung im Rahmen anderer Rechtsvorschriften verzichtet werden.

Das gilt z.B. für Anzeigen nach §§ 55 Abs. 1 und 58 c Abs. 1 BImSchG, § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 55 Abs. 1 BImSchG, § 21 c Abs. 1 WHG; Angaben nach § 27 Abs. 1 BImSchG; Berichte nach § 12 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 der 2. BImSchV, § 24 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 der 17. BImSchV, § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV und § 6 Abs. 4 der 21. BImSchV.

Auf die Verwendung von Formularen, die nicht gesetzlich oder durch Rechtsverordnung gefordert sind, kann verzichtet werden, soweit dies den Verwaltungsvollzug nicht erheblich erschwert.

Auf die erneute Übersendung von Angaben nach § 27 Abs. 1 BImSchG (Emissionserklärung) kann dann verzichtet werden, wenn die der Behörde zugeleiteten Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 erarbeitet wurden, den Anforderungen nach § 27 BImSchG sowie der 11. BImSchV genügen; auf § 4 Abs. 3 der 11. BImSchV wird verwiesen.

3

Allgemeine Überwachungsvorschriften (§ 52 BImSchG; Nr. 24 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; § 40 KrW-/AbfG; § 21 WHG)

Die Überwachung in Hinblick auf die Beachtung umweltrechtlicher Vorschriften soll bei Anlagen, deren Betreiber die unter 1. benannten Voraussetzungen erfüllt, hinsichtlich der Häufigkeit und der Tiefe der Kontrolle beschränkt werden. Es sind diejenigen Feststellungen zu treffen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrags (insbesondere im Hinblick auf den Nachbarschutz) notwendig sind; die Behörde muss die Überzeugung gewinnen, dass ihr Handeln die Schutzpflicht des Staates erfüllt. Sind zur Überwachung von Anlagen bestimmter Art in regelmäßigen Zeitabständen bestimmte Maßnahmen vorgesehen, können diese Abstände verlängert werden, soweit eine Festlegung der Überwachungsintervalle nicht in EG-Verordnungen, Gesetzen und Verordnungen erfolgt ist. Die Überwachungsbehörde kann anbieten, sich an einer Umweltbetriebsprüfung zu beteiligen, um auf diese Weise unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

4

Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation (§ 52 a BImSchG; Nr. 25 Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; § 53 KrW-/AbfG)

Bei Betreibern, die die unter 1. benannten Voraussetzungen erfüllen, reicht in den Fällen der §§ 52 a BImSchG und 53 KrW-/AbfG die Übersendung eines Auszuges aus den Unterlagen aus, die im Rahmen der Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 erarbeitet wurden, wenn dieser alle geforderten Angaben enthält. Für die Mitteilung nach § 52 a BImSchG kann auf die Verwendung des Formulars (Nr. 25.1.4 Verwaltungsvorschriften zum BImSchG) verzichtet werden.

5

Jahresberichte der Betriebsbeauftragten (Immissionsschutzbeauftragter nach § 54 Abs. 2 BImSchG; Störfallbeauftragter nach § 58 b Abs. 2 BImSchG; Abfallbeauftragter nach § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG; Gewässerschutzbeauftragter nach § 21 b Abs. 3 WHG)

Soweit die im Rahmen der Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 erstellten Dokumentationen auch den Anforderungen der §§ 54 Abs. 2 und 58 b Abs. 2 BImSchG, § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 21 b Abs. 3 WHG genügen, kann auf gesonderte Jahresberichte verzichtet werden.

6

Einzelfallbestellungen von Betriebsbeauftragten (Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2 BImSchG; Störfallbeauftragter nach § 58 a Abs. 2 BImSchG; Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; Abfallbeauftragter nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG; Betriebs- und Gewässerschutzbeauftragte nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1 a, 19 i Abs. 3, 21 a Abs. 2 WHG)

Von der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter nach § 53 Abs. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 a, § 19 i Abs. 3 WHG und § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG soll in der Regel abgesehen werden, wenn der Betreiber die unter 1. benannten Voraussetzungen erfüllt und durch Ausgestaltung des betrieblichen Umweltma-

nagementsystems sichergestellt ist, dass die Ziele gleichwertig erreicht werden, denen eine Einzelanordnung dienen würde. Entsprechendes gilt für eine Einzelanordnung auf der Grundlage des § 58a Abs. 2 BImSchG und § 21a Abs. 2 WHG.

Die Zertifizierung der Betreiberorganisation nach DIN EN ISO 14001 ist im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung nach § 6 der 5. BImSchV zu berücksichtigen.

7

Sonstige Rechtsvorschriften

7.1

§ 18 der 17. BImSchV

Bei Anlagen im Sinne der 17. BImSchV, deren Betreiber die unter 1. benannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 18 der 17. BImSchV) durch die Veröffentlichung der unter 1. benannten Umweltinformationen erfolgen, sofern diese die erforderlichen Angaben enthält.

7.2

§ 3 Abs. 3 VAWS; § 11 VAWS

Wenn die im Rahmen der Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 erstellten Unterlagen die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) erforderliche Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan enthalten oder das nach § 11 VAWS erforderliche Anlagenkataster und die zuständige Behörde die zur Wahrung ihrer Aufgabe erforderliche Einsicht in die Unterlagen erhält, ist eine gesonderte Betriebsanweisung und ein gesondertes Anlagenkataster nicht erforderlich.

Umweltinformationen

Einleitung

Ziel der Umweltinformationen ist es, die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen der Organisation und die kontinuierliche Verbesserung zu informieren. Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren. Sie werden öffentlich zugänglich gemacht.

Veröffentlichung

Die Umweltinformationen sind nach der ersten Zertifizierung und danach im Zyklus der Zertifizierung (in der Regel alle drei Jahre) in einer konsolidierten schriftlichen Fassung zur Verfügung zu stellen. Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Umweltinformationen trägt die Organisation dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise Rechnung. Der Aktualisierungsstand der Umweltinformationen entspricht dem der Zertifizierung der Organisation.

Die Informationen umfassen mindestens:

- eine klare und eindeutige Beschreibung der zertifizierten Organisation und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen;
- die Umweltpolitik der Organisation und eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems der Organisation;
- eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu wesentlichen Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen.

Hinsichtlich der direkten Umweltaspekte soll geprüft werden, ob wesentliche Auswirkungen in folgenden Bereichen vorliegen:

- Emissionen in die Atmosphäre,
- Einleitungen und Ableitungen in Gewässer,

- Vermeidung, Verwertung, Wiederverwendung, Verbringung und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen,
- Nutzung und Verunreinigung von Böden,
- Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie),
- Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.,
- Verkehr (sowohl im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen als auch auf die Arbeitnehmer),
- Gefahren von Umweltunfällen und von Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben können,
- Auswirkungen auf die Biodiversität.

Hinsichtlich der indirekten Umweltaspekte soll geprüft werden, ob wesentliche Auswirkungen in folgenden Bereichen vorliegen:

- Produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall),
- Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen,
- neue Märkte,
- Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z.B. Verkehr oder Gaststättengewerbe),
- Verwaltungs- und Planungsentscheidungen,
- Zusammensetzung des Produktangebots,
- Umweltleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.
- eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelseite im Zusammenhang mit den wesentlichen Umweltaspekten und -auswirkungen;
- eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten bezogen auf die Umweltzielsetzungen und -einzelseite der Organisation und auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere der oben genannten Umweltaspekte enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltauswirkungen der Organisation entwickeln;
- sonstige Faktoren des Umweltschutzes, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen;
- das gültige Zertifikat zum Umweltmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 14001 einschließlich Angaben des(r) Zertifizierer(s)

Die Umweltinformationen der Organisation sind unverfälscht, verständlich und unzweideutig darzustellen. Sofern sie verschiedene Standorte umfassen, müssen sie die wesentlichen Umweltauswirkungen des betroffenen Standortes eindeutig beschreiben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1542.

632

Umstellung auf den Euro – Auswirkungen auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes ab 1999

RdErl. des Finanzministeriums v. 15. 11. 2001 – I 3 – 0200 – 5

Mein RdErl. v. 6. 10. 1998 (SMBl. NRW. 632) wird mit Wirkung vom 1. 1. 2002 an aufgehoben.

– MBl. NRW. 2001 S. 1544.

78420

Erlass über die Verteilung von Milch-Anlieferungs-Referenzmengen nach der Zusatzabgabenverordnung

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
v. 13. 11. 2001 – II – 4 – 2900.16.1.2 –

1

Gegenstand und Zweck der Zuteilung, Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Zusatzabgabenverordnung vom 12. 1. 2000 (BGBl. I S. 28) stehen dem Land in die Landesreserve eingezogene Anlieferungs-Referenzmengen zur Verteilung zur Verfügung. Primär sind diese Mengen zum kostenlosen Ausgleich von Nachfrageüberhängen zu den jeweiligen Übertragungsterminen zu verwenden. Danach verbleibende Mengen können vom Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter (Verteilstelle in Nordrhein-Westfalen) kostenlos nach Maßgabe dieses Erlasses verteilt werden, um die Milcherzeugung in benachteiligten und grünlandstarken Gebieten zu fördern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmenge besteht nicht, vielmehr entscheidet die Verteilstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Landesreserve.

2

Zuteilungsempfänger/Zuteilungsempfängerin

Zuteilungsempfänger sind landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit Milchviehhaltung,

2.1

deren Betriebssitz in Berggebieten gem. Anhang der Richtlinie 86/465/EWG bezüglich des Gemeinschaftsverzeichnisses der benachteiligten Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland liegt, oder die mehr als 50% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesen bewirtschaften,

2.2

oder einen Grünlandanteil >60 v.H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften,

2.3

oder direkt von Maßnahmen zur Bekämpfung der Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern ihres Bestandes oder der Maul- und Klauenseuche (MKS) in unzumutbarer Härte betroffen sind.

3

Voraussetzungen für die Zuteilung

Die Zuteilungsempfänger haben über die zur Beurteilung der Vorgaben nach Nr. 2 erforderlichen Angaben hinaus nachzuweisen, dass

- sie Milcherzeuger sind und Milch oder Milcherzeugnisse an eine Molkerei liefern oder unmittelbar an Verbraucher verkaufen (Direktverkäufer) und schon über eine Referenzmenge verfügen,
- der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt,
- die bewirtschafteten Flächen zu mindestens 50% in Nordrhein-Westfalen liegen,
- der Gesamtviehbesatz von 2,0 GV/ha LF nicht überschritten wird und
- die aus dem Betrieb erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden.

4

Art, Umfang und Höhe der Zuteilung

4.1

Die in der Landesreserve zur Verteilung zur Verfügung stehenden Anlieferungs-Referenzmengen werden berechtigten Milcherzeugern kostenlos zur Nutzung zugeteilt.

4.2

Die Mindestzuteilungsmenge beträgt 1000 kg Anlieferungs-Referenzmenge je Begünstigten.

4.3

Je Begünstigten werden maximal 10.000 kg Anlieferungs-Referenzmenge zugeteilt; das gilt auch für die Aufsummierung der Mengen aus evtl. mehreren Zuteilterminen.

4.4

Sollen Zuteilungsempfänger nach Nr. 2.3 nach Ermessen der Behörde vorrangig berücksichtigt werden, können 10.000 kg Anlieferungs-Referenzmenge einmalig zugeteilt werden (Nr. 6.2.4).

5

Sonstige Zuteilungsbestimmungen

5.1

Für die zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Zusatzabgabenverordnung.

5.2

Darüber hinaus wird bestimmt, dass eine Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach den §§ 8–11 Zusatzabgabenverordnung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Übertragung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 Zusatzabgabenverordnung darf nur auf Antrag von der Verteilstelle erfolgen.

5.3

Die Begünstigten haben die Kriterien für die Voraussetzungen für die Zuteilung im jeweiligen 12-Monatszeitraum (1. April bis 31. März) zu erfüllen.

5.4

Die Begünstigten haben für die Zuteilung relevante Veränderungen der Verteilstelle innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Die Zuteilung erfolgt auf Antrag. Dieser ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den für den Betriebssitz zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle einzureichen. Mit dem Antrag sind Nachweise über die Zuteilungsvoraussetzungen (Nr. 2 und 3) vorzulegen. Für den Antrag sind die von der Verteilstelle bereitgehaltenen Vordrucke (**Anlage 1**) zu verwenden. Anlage 1

6.1.2

Die Anträge sind bis zum (30. 6.) eines Jahres einzureichen. Als Stichtag für die Verteilung der im Zwölfmonatszeitraum 2000/2001 eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen gilt der 31. 12. 2001.

6.1.3

Der Antragsteller hat den Flächennachweis zur Bestimmung des Grünlandanteils in geeigneter Weise zu erbringen. Als geeigneter Nachweis gelten grundsätzlich die Angaben im Flächenverzeichnis zum „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ des letzten eingereichten

Antrags. Als Grünland im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Flächen mit den Code-Nummern 451-454 des Beihilfeantrags (z.B. Wiesen, Mähweiden, Hutungen).

6.1.4

Anträge, die an einem Verteiltermin mangels Menge in der Landesreserve nicht oder nicht vollständig bedient werden, bleiben für nachfolgende Verteiltermine bestehen.

6.2

Zuteilverfahren

6.2.1

Die Zuteilung der Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt mit Wirkung vom 1. April des Jahres. Zugeteilt wird die im Laufe des vorhergehenden Zwölf-Monatszeitraums (1. 4.–31. 3.) in die Landesreserve eingezogenen Mengen.

6.2.2

Die zur Verteilung anstehenden Anlieferungs-Referenzmengen werden zunächst an Zuteilungsempfänger nach Nr. 2.1 verteilt.

6.2.3

Sofern nach der Zuteilung nach Nr. 6.2.2 noch Anlieferungs-Referenzmengen in der Landesreserve zur Verfügung stehen, wird an Antragsteller nach Nr. 2.2, in der Reihenfolge Grünlandanteil >80, >70 und >60 v.H. an der landwirtschaftlichen Fläche, zugeteilt.

6.2.4

Unabhängig von der Rangfolge nach Nr. 6.2.2 und 6.2.3 kann Betrieben nach Nr. 2.3 Anlieferungs-Referenzmenge in Höhe von 10.000 kg vorrangig zugeteilt werden. Hierüber entscheidet die für die Zuteilung zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.2.5

Antragsüberhänge auf Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen werden durch lineare Kürzungen bei allen Antragstellern ausgeglichen.

7

Kontrollbefugnis, Widerruf

7.1

Die Verteilstelle prüft stichprobenartig, ob die Voraussetzungen für die Zuteilung noch erfüllt sind; dazu können Informationen aus Verwaltungsunterlagen herangezogen werden. Dessen Verwendung muss der Antragsteller in seinem Antrag zugestimmt haben.

7.2

Liegen die Zuteilvoraussetzungen nicht mehr vor, erfolgt ein Widerruf (Einzug) der zugewiesenen Referenzmengen mit Wirkung vom Tage der Feststellung.

8

In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 15. November 2001 in Kraft.

Antrag auf Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen aus der Landesreserve

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
Rheinland als Landesbeauftragter
-Verteilstelle in Nordrhein-Westfalen-

über die Kreisstelle

Eingangsstempel Kreisstelle

Sachbearbeiter/in:

Hinweis:

Dieser Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und dieser Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Hilfe der EDV.

Betreff: Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 6 der Zusatzabgabenverordnung

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13. November 2001 –II-4-2900.16.1.2-

1. Antragsteller

Name:	Vorname:
Unternehmensnummer:	
Straße:	PLZ, Ort:
	Telefon:
Molkerei:	Lieferanten-Nr.:
Hauptzollamt bei Direktvermarkter:	

Angaben des Antragstellers zum Betrieb

Ja Nein

- | | | | |
|-------|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1 | Ich bin landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). | ☐ | ☐ |
| 1.2 | Mein Betrieb wird nach § 13 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet. | ☐ | ☐ |
| 1.3 | Ich bewirtschafte Grünland in Berggebieten gem. Richtlinie 86/465/EWG | | |
| 1.3.1 | Betriebssitz im Berggebiet | ☐ | ☐ |
| 1.3.2 | 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Berggebiet | ☐ | ☐ |

- 1.4 Ich bin von Maßnahmen zur Bekämpfung der MKS oder der BSE bei Rindern meines Bestandes in unzumutbarer Härte betroffen. ☐ ☐
- 1.5 Mein Betriebssitz liegt in _____
(Ort und Kreis).
- 1.6 Meine für die Milchviehhaltung genutzten Flächen liegen überwiegend in _____
(Ort und Kreis).
- 1.7 Meine Betriebsfläche beträgt _____ ha,
davon Grünland _____ ha.
davon in Berggebieten _____ ha.
- 1.8 Der Gesamtviehbesatz von 2,0 GV/ha LF wird nicht überschritten. ☐
- 1.9 Ich bin Milcherzeuger und liefere Milch oder Milcherzeugnisse an eine Molkerei. Meine Anlieferungs-Referenzmenge beträgt _____ kg.
- 1.10 Ich bin Milcherzeuger und verkaufe Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher. Die Direktverkaufsmenge pro Jahr beträgt _____ kg.

2. Beantragte Zuteilung

- 2.1 Hiermit beantrage ich die kostenlose Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen aus der Landesreserve in Höhe von _____ kg.
- 2.2 Ich habe bereits Anlieferungs-Referenzmenge kostenlos aus der Landesreserve in Höhe von _____ kg erhalten am _____ (Datum).

3. Erklärungen und Verpflichtungen

Ich erkläre, dass

- 3.1 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Zuteilung oder das Belassen der zuteilten Anlieferungs-Referenzmenge abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV, NW.74)] sind,
- 3.2 mir bekannt ist, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV.NW.2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuteilung dient und dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 3.3 mir/uns bekannt ist, dass von der Verteilstelle NRW für Milchquoten weitere Unterlagen, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind, angefordert werden können,
- 3.4 ich damit einverstanden bin, dass die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,

- 3.5 ich damit einverstanden bin, dass die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuteilungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde,
- 3.6 ich für die Zuteilung relevante Veränderungen der Verteilstelle innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung mitteile,
- 3.7 mir bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuteilung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen wird,
- 3.8 mir bekannt ist, dass eine Übertragung der aus der Landesreserve zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge nur im Ausnahmefall, auf Antrag bei der Verteilstelle, erfolgen darf,
- 3.9 mir bekannt ist, dass bei Entfallen der Voraussetzungen für die Zuteilung ein Widerruf (Einzug) der zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen durch die Verteilstelle mit Wirkung vom Tage der Feststellung erfolgt,
- 3.10 ich damit einverstanden bin, dass die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.

4. Anlagen

- ☐ Nachweis über Maßnahmen zur Bekämpfung der MKS oder der BSE
- ☐ Nachweis zur Lage der Betriebsflächen im Berggebiet (liegt ein Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft vor, kann auf diesen verwiesen werden)
- ☐ Flächennachweis zur Bestimmung des Grünlandanteils (liegt ein Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft vor, kann auf diesen verwiesen werden)

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragsteller/s

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569